

## Verordnung der Stadt Glauchau zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Auf Grund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S.338) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2019/027 in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Verkaufsstellen am 1. und 2. verkaufsoffenen Sonntag innerhalb des Stadtrings bzw. am Stadtring.

Die Verordnung gilt für die Verkaufsstellen am 3. verkaufsoffenen Sonntag im Innenstadtbereich der Großen Kreisstadt Glauchau. Dies betrifft folgende Straßen: Paul-Geipel-Straße, Schlossplatz, Schlossstraße, Kirchplatz, Kirchgasse, Marktstraße, Marktplatz, Nicolaistraße, Brüderstraße, Dr.-Dörfel-Straße, Leipziger Straße, Hoffnung, Zwinger, Theaterstraße, Quergasse.

### § 2 Regelungsinhalt

(1) Als verkaufsoffene Sonntage werden folgende Sonntage festgelegt:

1. verkaufsoffener Sonntag	30.06.2019	anlässlich des Stadtfestes
2. verkaufsoffener Sonntag	08.12.2019	anlässlich des Weihnachtsmarktes
3. verkaufsoffener Sonntag	22.12.2019	anlässlich der Abschlussveranstaltung Lego Ausstellung

(2) An diesen Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen von 12:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 3 In - Kraft - Treten / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.05.2018 außer Kraft.

Glauchau, den 02.05.2019

  
Dr. Dresler  
Oberbürgermeister



Heilungsklausel nach § 4 Abs.4 und 5 der SächsGemO:

„(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.“